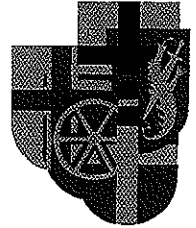
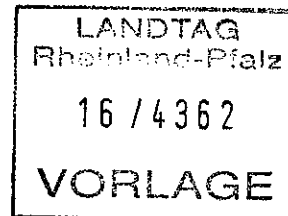


# katholisches büro mainz

Kommissariat der Bischöfe Rheinland-Pfalz



katholisches büro mainz · saarstraße 1 · 55122 mainz



**Stellungnahme zu Drucksache 16/3660  
zur Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landtags  
Rheinland-Pfalz  
am 16.09.2014**

**zum  
Landesgesetz zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes und zur Änderung und Aufhebung  
weiterer bibliotheksbezogener Vorschriften**

**hier: Stellungnahme der rheinland-pfälzischen (Erz-)Diözesen im Rahmen des  
parlamentarischen Anhörungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Geis,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

herzliche danke ich Ihnen für die Möglichkeit, im Namen der rheinland-pfälzischen (Erz-)  
Diözesen eine Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf eines Bibliotheksgesetzes abgeben zu  
können.

Wichtig ist uns zunächst einmal, die Vorlage eines Bibliotheksgesetzes für unser Land  
Rheinland-Pfalz ausdrücklich zu begrüßen. Wir erkennen hierin die Absicht, eine  
gesellschaftliche und politische Aufwertung des Bibliothekswesens zu erreichen. In der  
Lektüre des vorliegenden Entwurfs stellen wir dabei fest, dass er sich inhaltlich eher auf  
allgemein gehaltene Feststellungen und Regelungen beschränkt.

Zugleich nutzen wir die Gelegenheit, Sie an verschiedenen Stellen auf die seit langer Zeit  
gegebenen umfangreichen Beiträge der kirchlichen Bibliotheken zur Literaturversorgung in  
unserem Land aufmerksam zu machen. Aus dem hieraus erwachsenen Erfahrungshintergrund  
jahrzehnte-, manchmal jahrhundertelanger Arbeit im Bereich der Bibliotheken speist sich  
diese Stellungnahme. Ein Dank für viele wertvolle Hinweise geht an dieser Stelle an die – in  
guter ökumenischer Verbundenheit arbeitende – Landesarbeitsgemeinschaft der kirchlichen  
Büchereifachstellen Rheinland-Pfalz und an die Arbeitsgemeinschaft Katholisch-  
theologischer Bibliotheken (Erweiterte Landesgruppe Rheinland-Pfalz).

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

## **Zu Art. 1, § 1**

Die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages hat in ihrem  
Abschlussbericht 2007 u.a. die mangelnde rechtliche und strukturelle Präzisierung der

deutschen Bibliothekslandschaft festgestellt. Zur Behebung dieses Mangels wurde den Ländern empfohlen, Bibliotheksgesetze zu erlassen, die die jeweilige Bibliothekslandschaft umfassend darstellen.

Dem Gesetzentwurf ist (unter B. Lösung) zu entnehmen, dass dessen Hauptzweck die Beschreibung der Bibliothekslandschaft in Rheinland-Pfalz sowie der Aufgaben und Funktionen der Bibliothekstypen und ihres Beitrages zur Kultur- und Bildungspolitik des Landes ist. Insofern kann festgehalten werden, dass einem wichtigen Wunsch der genannten Enquete-Kommission nachgekommen wird. Die Darstellung der Bibliothekslandschaft in Rheinland-Pfalz könnte aus unserer Sicht jedoch noch strukturierter und differenzierter erfolgen. Dies würde helfen, das Engagement bzw. die Rolle der kirchlichen Bibliotheken in der Bibliothekslandschaft unseres Landes umfassender zu sehen.

Wir möchten deshalb vorschlagen, die in § 1 des Entwurfs vorgenommene Beschreibung der Bibliothekslandschaft in Rheinland-Pfalz nochmals grundlegend zu bearbeiten. Hierbei sollte die Darstellung hinsichtlich der Trägerschaften sowie der Aufgaben und Funktionen der Bibliothekstypen differenzierter herausgearbeitet werden. Wir regen an, die Bibliotheken zunächst einmal katalogartig zu benennen, um sie anschließend systematisch zu beschreiben. Ggf. könnte – in einer gewissen Analogie – das Schulgesetz als Vorlage dienen, in welchem eine kataloghafte und dennoch systematische Darstellung der verschiedenen Schultypen und der unterschiedlichen Trägerschaften vorgenommen wird.

Hinterfragt wird, ob die in den ersten beiden Absätzen vorgenommenen allgemeinen Beschreibungen der Bibliothekslandschaft geeignet sind, die Vielfalt in diesem Bereich und die für die einzelnen Typen jeweils gegebenen spezifischen Aufgabenstellungen auszudrücken, oder ob nicht bereits an dieser Stelle zwischen den eher der allgemeinen Literaturversorgung dienenden öffentlichen Büchereien / Bibliotheken (in kommunaler wie in kirchlicher Trägerschaft), den Hochschulbibliotheken und weiteren wissenschaftlichen Bibliotheken unterschieden werden sollte. Ungeachtet dieser (weitergehenden) Anfrage insbesondere von Seiten der katholisch-wissenschaftlichen Bibliotheken, in der zugleich angeregt wird, auch nochmals eine Übernahme von beschreibenden Begrifflichkeiten aus dem Abschlussbericht der o.g. Enquete-Kommission zu bedenken (so z.B.: Erinnerungs- und Gedächtnisorte, wesentlicher Teil unserer Kulturgeschichte, Orte freien Zugangs zu Wissen, Lernen und Forschen; vgl. Bundestagsdrucksache 16/7000, 129), erfolgen zu Abs. 1 die nachfolgenden Hinweise im Detail.

### **Zu Art. 1, § 1, Abs. 1**

Die Aufgabenbeschreibung der Bibliotheken erfolgt umfänglich. Ergänzt werden könnte ggf., dass sie Orte der Forschung und Lehre sind und auch ihren Beitrag zur Freiheit von Forschung und Lehre liefern. Dies wäre beispielsweise möglich

- in Satz 4: „Sie sind Orte der Wissenschaft, *von Forschung und Lehre*, der Begegnung und Kommunikation.“
- oder auch in Satz 6: „Bibliotheken tragen zur Verwirklichung des in Artikel 5 Grundgesetz verbrieften Grundrechts bei, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können, *sie leisten ihren Beitrag zur Freiheit von Forschung und Lehre* und wirken aktiv an der Weiterentwicklung der Gesellschaft mit.“

Gerade eine Einführung an dieser Stelle würde die sich aus Artikel 5 Grundgesetz ergebende Aufgabenstellung geweitet zum Ausdruck bringen.

### Zu Art. 1, § 1, Abs. 3 LBZ Satz 3

Zur Aufgabenbeschreibung des LBZ hat uns ein umfangreicher Änderungsvorschlag aus dem Kreis der katholisch-wissenschaftlichen Bibliotheken erreicht:

„Zu seinen Aufgaben gehören die *unentgeltliche* Vermittlung allgemeiner und wissenschaftlicher Informationen, die Erstellung und *für alle Nutzerinnen und Nutzer kostenfreie, orts- und zeitunabhängige* Bereitstellung der Landesbibliographie sowie *anderer landeskundlicher* Verzeichnisse, die Sammlung, Erschließung und Bewahrung von Veröffentlichungen *in körperlicher und nichtkörperlicher Form* mit Landesbezug, die Pflege und Erhaltung historischer *Handschriften-, Buch- und Medienbestände im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz* sowie *unterstützende, planerische und koordinierende* Aufgaben in Absprache mit *Bibliotheken anderer (kommunaler, kirchlicher und privater) Träger in Rheinland-Pfalz*.

Zur Erläuterung im Blick auf die Ergänzungsformulierung zu den kooperativen Veröffentlichungen, Verzeichnissen u.ä. mit Landesbezug in körperlicher oder unkörperlicher Form mitzuwirken, werden folgende Beispiele benannt:

- Landesbibliographie: z. B. Spezialbibliographie zur Mainzer Kirchengeschichte;
- Digitalisierung: z. B. dilibri (Kooperative Digitalisierung, insbesondere von Altbeständen mit Landesbezug).

Dazu ist insbesondere anzumerken, dass eine Führungs- und Koordinierungsrolle des LBZ und des Landes Rheinland-Pfalz bei der Digitalisierung landeskundlich relevanter Alt- und Spezialbestände und der dauerhaften Archivierung der Digitalisate zu wenig berücksichtigt wird. Da die langfristige Kostenbeteiligung ungeklärt ist, müssen Bibliotheken in freier Trägerschaft mit der Einbringung ihrer Bestände in das landesweite Digitalisierungsportal „dilibri“ zurückhaltend sein, wodurch der Wissenschaft der leichte Zugang zu vielen wichtigen Werken mit Landesbezug, die nur in kleineren Bibliotheken freier Träger vorhanden sind, vorenthalten bleibt.

### Zu Art. 1, § 1, Abs. 3 LBZ Satz 4

Von hoher Bedeutung erscheint uns ein Hinweis auf die Darstellung der Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen, da hierdurch das kirchliche Wirken in diesem Feld verdeutlicht werden kann.

Die beiden (in Satz 4 gemeinten und implizit benannten) staatlichen Fachstellen in Neustadt und Koblenz betreuen als Teile des LBZ die öffentlichen Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft.

Für die Träger und das weitgehend ehrenamtliche Personal der öffentlichen Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft in Rheinland-Pfalz erfüllen diese Aufgabenstellung sieben kirchliche Fachstellen, die diese Bibliotheken betreuen und beraten sowie durch begleitende Aus- und Fortbildungsangebote die dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter qualifizieren. Hierbei handelt es sich um die katholischen Büchereifachstellen in den (Erz-)Bistümern Köln, Limburg, Mainz, Speyer und Trier sowie um die beiden evangelischen Fachstellen, nämlich die Landeskirchliche Büchereifachstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland mit Sitz in Düsseldorf sowie um den Verband der evangelischen Büchereiarbeit Hessen und Nassau in Darmstadt.

Notwendig erscheint uns darüber hinaus die Zusammenarbeit des LBZ mit den kirchlichen Fachstellen zu benennen, da vor allem im Bereich der gemeinsam landesweit durchgeführten

Leseförderprojekte und -aktionen wie „Lesestart“, „Lesespaß-Aktionen“ und „LESESOMMER“ oder auch die alle zwei Jahre stattfindenden „Rheinland-pfälzischen Bibliothekstage“ eine sehr enge und seit vielen Jahren bewährte Kooperation stattfindet. Gerade die hohen Erfolgszahlen des „LESESOMMER Rheinland-Pfalz“ und der „Lesespaß-Aktionen“ werden gerade dadurch erreicht, da sich zahlreiche kirchliche öffentliche Bibliotheken an der Aktion mit großem Engagement beteiligen.

### **Zu Art. 1, § 1, Abs. 4 und 5 Hochschulbibliotheken und andere wissenschaftliche Bibliotheken**

Gerade aus Sicht der katholisch-wissenschaftlichen Bibliotheken im Land Rheinland-Pfalz erscheint es notwendig, diese beiden Absätze nochmals in den Blick zu nehmen.

Bei **Abs. 4, Satz 1** wird folgende Ergänzung angeregt, die die dort vorhandenen Bestände präziser beschreibt:

*„An den Hochschulen des Landes bestehen Bibliotheken mit umfangreichen Beständen für wissenschaftliche Forschung und Lehre (wissenschaftliche Bibliotheken), zum Teil auch mit wertvollen Spezi­alsammlungen, Handschriften, Autographen, Inkunabeln (Drucke bis 1500), alten/historischen Drucken (Drucke 1501-1850/1900) und anderen Medien.“*

Bei **Abs. 5** wird folgende Veränderung angeregt, um der Bibliothekslandschaft in diesem Bereich gerecht zu werden:

*„Im Land bestehen außerdem eigenständige wissenschaftliche Bibliotheken, Spezial- und Forschungsbibliotheken auch anderer (kirchlicher und privater) Träger, mit zum Teil wertvollen Spezi­alsammlungen, Handschriften, Inkunabeln (Drucke bis 1500), alten/historischen Drucken (Drucke 1501-1850/1900) und anderen Medien sowie wichtigen Beständen für Wissenschaft und Forschung sowie für die Region. Diese sollten sich nach den Maßgaben von Absatz 4 orientieren.“*

Zur Begründung für diese Veränderungen wird auf folgende Zusammenhänge verwiesen:

- Wissenschaftliche Bibliotheken werden auf den ersten Blick (Absatz 4) auf die Hochschulbibliotheken reduziert, was in Absatz 5 nur schwach relativiert wird.
- Als problematisch angesehen wird, dass hierdurch sämtliche Definitionen von wissenschaftlichen Bibliotheken generell und ausschließlich im Hochschulgesetz belassen und damit im Bibliotheksgesetz – entgegen ihrer Bedeutung und Vielfalt (es gibt nicht nur wissenschaftliche Hochschulbibliotheken) – zu schwach dargestellt werden.
- Grundsätzlich erscheint die in Absatz 5 vorgeschlagene Orientierung an anderen wissenschaftlichen Bibliotheken und ihren Standards nicht falsch, insbesondere auch hinsichtlich einer Zugänglichkeit für Jedermann. Als problematisch erachtet wird jedoch, dass hiermit eine Erwartungshaltung aufgebaut wird, die ggf. nur schwer einlösbar ist.
- Als erschwerend wahrgenommen wird seitens der katholisch-wissenschaftlichen Bibliotheken, dass man bei einer Belassung der Aufgaben und Definitionen im Hochschulgesetz nur sehr schwer abschätzen kann, welche Folgen dies birgt angesichts eventueller Veränderungen in den Schwerpunkten des Hochschulbibliothekswesens (z.B. eBooks vs. Langzeitarchivierung / Archivbibliothek), die dann auch Auswirkungen auf die nichthochschulischen Bibliotheken hätten.

Generell begrüßt wird, dass die katholisch-wissenschaftliche Bibliotheken im Abs. 5 durch die Benennung der kirchlichen Bibliotheken Aufnahme finden. Als Manko erkannt wird jedoch, dass sie nicht in ihrer breiten Aufstellung u.a. als Regional- und Hochschulbibliotheken und Ordensbibliotheken erkannt werden, sondern wohl eher auf den Aspekt der Forschungsbibliotheken reduziert werden. Damit wird man weder ihrer bibliothekarischen und wissenschaftlichen Bedeutung, ihrer Zahl und Bestände, noch ihrer Bedeutung für das kulturelle Erbe gerecht sowie ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit und das Land.

Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, einige Hinweise zu diesen katholisch-wissenschaftlichen Bibliotheken in Rheinland-Pfalz zu geben:

- An der Arbeitsgemeinschaft Katholisch-Theologischer Bibliotheken beteiligen sich 18 wissenschaftliche Bibliotheken aus Rheinland-Pfalz.
- Der Bestand der katholisch-wissenschaftlichen Bibliotheken im Land umfasst 1,8 Millionen Bände, das bedeutet ca. 10-15% der wissenschaftlichen Literaturversorgung in Rheinland-Pfalz.
- Der Altbestand (alte Drucke, Inkunabeln, weitere Handschriften, Rara, Graphiken etc.) beträgt 165.000 Bände und umfasst somit 25% des Altbestandes in Rheinland-Pfalz (vgl. hierzu das Handbuch historischer Buchbestände).
- Weiterhin finden sich mittelalterliche Handschriften in den katholisch-wissenschaftlichen Einrichtungen in einem Umfang von 25% des rheinland-pfälzischen Gesamtbestandes (vgl. hierzu den Handschriftencensus Rheinland-Pfalz).

Im Übrigen wird seitens der katholisch-wissenschaftlichen Bibliotheken darauf verwiesen, wie eng man sich an allgemeinen Aktionen, gerade in der Kooperation mit den Schulen und anderen Bildungseinrichtungen (Museen, verschiedene Träger im Bereich der Erwachsenenbildung) im Land beteiligt und sich hierdurch nicht darauf begrenzt, ein einfacher Dienstleister der modernen Wissensgesellschaft zu sein. So gibt es beispielsweise

- Learning-/Teaching-Library Kurse;
- Ausstellungen, gerade auch mit Angeboten im Feld der Bibliotheks- und Museumspädagogik;
- Kultur-, Schul- und Lernprojekte;
- Praktika.

Gerne verweisen wir abschließend darauf, dass die Benutzung der katholisch-wissenschaftlichen Bibliotheken nach unserem Kenntnisstand für Jedermann kostenfrei möglich ist. Sie tragen so zur Möglichkeit eines ungehinderten Zugangs zu Informationen bei, sie sichern auf diese Weise Teilhabe, Begegnung, Kommunikation und gesellschaftliche Integration. Zugleich ist daran zu erinnern, dass sie so gut wie alleine durch ihre kirchlichen Träger finanziert werden.

### **Zu Art. 1, § 1, Absatz 6 Öffentliche Bibliotheken**

Es gibt öffentliche Bibliotheken in kommunaler wie auch in kirchlicher Trägerschaft. Dabei kann festgestellt werden, dass – ausweislich der Deutschen Bibliotheksstatistik – die Mehrzahl der öffentlichen Bibliotheken kirchlich getragen sind. Auf diese Weise steuern sie in ganz besonderer Weise ihren Beitrag zur Literaturversorgung im Land bei. Sie sind überwiegend dort zu finden, wo kommunale Bibliotheken fehlen.

In besonderer Weise zu benennen ist die hohe Ehrenamtlichkeit bei der Mitarbeit in den kirchlichen Bibliotheken.

Das kirchliche Engagement verdeutlichen einige ausgewählte Daten zu den Kirchlichen Öffentlichen Bibliotheken Rheinland-Pfalz, die der Deutschen Bibliotheksstatistik 2012 / Gesamtstatistik entnommen sind ([www.bibliotheksstatistik.de](http://www.bibliotheksstatistik.de), Stand 27.08.2013):

- In Rheinland-Pfalz gibt es 637 öffentliche Bibliotheken, davon 304 katholische, 65 evangelische (266 kommunale, 2 sonstige Träger).
- Diese kirchlichen Bibliotheken hatten 71.000 Öffnungsstunden (57.000 katholische, 14.000 evangelische Bibliotheken).
- In diesen kirchlichen Bibliotheken wurden 75.000 Entleiher / aktive Nutzer registriert (63.000 katholische, 12.000 evangelische Bibliotheken).
- In diesen kirchlichen Bibliotheken wurden 575.000 Besucher gezählt (511.000 katholische, 64.000 evangelische Bibliotheken). Dies zeigt auch die hohe kommunikative Funktion der kirchlichen Bibliotheken.
- In diesen kirchlichen Bibliotheken gab es einen Medienbestand von 1.195.000 (995.000 kath., 200.000 ev.).
- Aus diesen kirchlichen Bibliotheken wurden 1.698.000 Medien entliehen (1.441.000 kath., 257.000 ev.).
- In diesen kirchlichen Bibliotheken gab es fast 3.000 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer.

#### **Zu Art. 1, § 1, Absatz 8 Schulbibliotheken**

In diesem Absatz spiegelt sich die in den Hinweisen zu Art. 1, § 1 Absätze 4 und 5 bereits angemerkte Engführung der wissenschaftlichen Bibliotheken auf die Hochschulbibliotheken – andere wissenschaftliche Bibliotheken sind nicht im Blick.

Unklar bleibt, warum in der Beschreibung zwar die Lese- und Medienkompetenz aus § 1, Absatz 2 übernommen wird, nicht jedoch die Informationskompetenz, die von zentraler Bedeutung ist.

#### **Zu Art. 1, § 1, Absatz 9 Qualitätsanforderungen**

Grundsätzlich ist eine allgemeine Nennung von Stichworten zu Qualitätsanforderungen an Bibliotheken zu begrüßen. Aus Sicht der katholisch-wissenschaftlichen Bibliotheken zeigt sich an dieser Stelle jedoch, dass die zusätzlichen Belange dieses Bibliothekstyps nicht hinreichend berücksichtigt werden. Verwiesen wird von dieser Seite darauf, dass eine Beschränkung des Erwerbungssetats auf aktuelle Medien dort nicht möglich ist. Vielmehr müssen an den wissenschaftlichen Bibliotheken Altbestände ergänzt werden (z. B. durch antiquarische Bücher und Medien), zudem bedarf es der Bestandserhaltung.

Angeregt wird, die bisher abschließende Aufzählung zu öffnen. Dies wäre möglich durch folgende kleine Ergänzung:

„Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, müssen Bibliotheken Qualitätsanforderungen erfüllen, diese beziehen sich *u.a.* auf: ...“

#### **Zu Art. 1, § 5 Bewahrung und Nutzung historischer und kulturell bedeutsamer Bestände**

In Absatz 1 werden kooperative Digitalisierungsprojekte (vgl. oben § 1, Absatz 3 LBZ), die ja weniger dem Schutz der Werke, sondern vor allem der vereinfachten Benutzung und so dem Wohl von Wissenschaft, Forschung und Lehre dienen, nur ansatzhaft benannt. Angesichts der immensen Bedeutung, die diesem Bereich zunehmend zukommt, ist zu fragen, ob dieser Zusammenhang nicht stärker hervorgehoben werden sollte.

In Absatz 2 werden – unter Verweis auf Artikel 1 Absatz 3 Pflichtexemplare – Aussagen zur Finanzierung von Belegexemplaren getroffen. Hierzu wird festgestellt, dass es u. E. für die kirchlichen Bibliotheken nicht verpflichtend gemacht werden kann, in Sonderfällen Gelder für die Ablieferung von solchen Belegexemplaren zu zahlen.

### **Zu Art. 1, § 6 Bibliothekarische Kooperation**

Gerade die bibliothekarische Kooperation wird seitens der kirchlichen Bibliotheken voll unterstützt.

Seitens der wissenschaftlichen Bibliotheken werden Ergänzungen in Absatz 1, Satz 1 angeregt:

„Die Bibliotheken wirken bei der Erfüllung überregionaler Aufgaben, bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen, *bei der bibliothekarischen Erschließung*, bei der Erwerbung im Rahmen der Konsortien, *bei Rahmenverträgen*, bei der Fernleihe sowie *bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung* in bibliothekarischen Berufen zusammen.“

Hinsichtlich der „bibliothekarischen Erschließung“ wird auf das Stichwort Bibliotheksverbände oder vergleichbares verwiesen.

### **Zu Art. 1, § 7 Finanzierung und Gebühren**

Wir möchten vorschlagen, § 7 des Entwurfs mit Blick auf die Finanzierung der Bibliotheken grundlegend zu überarbeiten. Angeregt wird, einen ergänzenden Absatz vorzusehen zur Förderung wissenschaftlicher Bibliotheken, die nicht bereits nach dem Hochschulgesetz gefördert werden. Hierfür sollte im Rahmen des § 7 ein eigener Absatz vorgesehen werden. Weiterhin gilt es bei der Überarbeitung der bestehenden Absätze insbesondere, die Vorschrift verfassungsgemäß auszugestalten. Im Einzelnen:

#### **zu Art. 1, § 7 Abs. 2 S. 1**

Die Vorschrift bezieht sich auf Art. 37 der Landesverfassung, ohne jedoch die dort verankerte Gleichrangigkeit von öffentlichen und kirchlichen Bibliotheken aufzugreifen. Stattdessen wird gegen den Wortlaut der Landesverfassung explizit ein Vorrang der öffentlichen Bibliotheken festgeschrieben. Die im aktuellen Entwurf enthaltene Formulierung ist somit mit der Landesverfassung nicht vereinbar.

Wir schlagen deshalb vor, § 7 Abs. 2, S. 1 wie folgt zu ändern:

„Das Land unterstützt entsprechend Artikel 37 der Verfassung für Rheinland-Pfalz die öffentlichen *und kirchlichen* Bibliotheken und fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel besondere Projekte, Dienstleistungen und Aufgaben und unterstützt die Aktualisierung des Bestandes.“

#### **Zu Art. 1, § 7 Abs. 2 S. 3**

§ 7 Abs. 2 S. 3 des Entwurfs sieht derzeit vor, dass Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Gemeinde gefördert werden können. Mit Blick auf die in Art. 37 Landesverfassung verankerte Gleichrangigkeit der kirchlichen Bibliotheken muss die Regelung u. E. jedoch überarbeitet werden.

Wir schlagen hierzu vor, § 7 Abs. 2 S. 3 wie folgt neu zu fassen:

*„Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft werden gefördert, wenn sie die bibliothekarische Versorgung vor Ort gewährleisten oder wenn wegen ihres Bestandes ein öffentliches Interesse besteht.“*

Genereller Hinweis:

Darüber hinaus möchten wir auch an dieser Stelle daran erinnern, dass die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages in ihrem Abschlussbericht 2007 die mangelnde rechtliche und strukturelle Präzisierung der deutschen Bibliothekslandschaft festgestellt hat. Zur Behebung dieses Mangels wurde u. a. auch die Festschreibung der Finanzierung der Bibliotheken im Rahmen der Bibliotheksgesetze der Länder angemahnt.

Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, eine (nach Möglichkeit grundständig verbesserte) Finanzierung der Bibliotheken in Rheinland-Pfalz im Rahmen des Bibliotheksgesetzes vorzusehen. Wünschenswert könnte es durchaus sein, bei dieser Gelegenheit die Finanzierung der Bibliotheken nicht länger als unter dem Haushaltsvorbehalt stehend, sondern als staatliche Pflichtaufgabe festzuschreiben.

Ziel des Bibliotheksgesetzes ist es, das Bibliothekswesen im Land Rheinland-Pfalz in seiner Gesamtheit zu fördern, zu stärken und auf nachhaltige Weise noch enger miteinander zu vernetzen. Um auf kooperativer Basis eine bestmögliche Literatur-, Medien- und Informationsversorgung aller Gruppen der Bevölkerung zu gewährleisten, müssen Land, Kommunen und freie Träger zusammenarbeiten. Hierzu gibt es bereits gute Ansätze, weitere Verbesserungen in diesem Feld erscheinen aus kirchlicher Sicht jedoch durchaus möglich. Aus unserer Sicht ist es notwendig, den Beitrag der Kirchen in diesem Zusammenhang angemessen zu würdigen, das kirchliche Engagement auf allen Ebenen auch hinreichend zu berücksichtigen und dies in der angezielten Bibliotheksgesetzgebung sowie den nachfolgenden untergesetzlichen Regelungen entsprechend darzustellen. Wir würden uns sehr freuen, wenn Ihnen unsere Anregungen zum vorgelegten Landesbibliotheksgesetz hierbei hilfreich sind und das Wohlwollen des Landesgesetzgebers finden.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Skala  
Ordinariatsdirektor  
Leiter Katholisches Büro Mainz